

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



Bundesministerium für Familien,
Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Heike Schmid-Obkirchner
heike.schmid-obkirchner@bmfsfj.bund.de

nachrichtlich an das BMJV

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg
Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Erste Rückmeldungen

vom 23. März 2017

zum Referentenentwurf vom 17. März 2017

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,
liebe Heike,

vielen Dank für die Übersendung des og Referentenentwurfs. Wir erkennen, dass etliche Punkte aus den bisherigen vorläufigen Entwurfsfassungen, bei denen sich weiterer Diskussionsbedarf gezeigt hat, ausgenommen sind und diese so einem vertiefenden Diskurs zugeführt werden können. Zu den verbleibenden, weiterentwickelten oder neuen Inhalten können wir aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist nur ausgewählte erste Rückmeldungen und Hinweise aus den bisherigen Debatten geben.

Vorab möchten wir erneut unsere ausdrückliche Unterstützung für die Initiative des BMFSJ bekräftigen, das SGB VIII mit dem Ziel einer inklusiven Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

Anmerken wollen wir aber auch, dass die kurze Fristsetzung für die Beteiligung der Fachverbände nicht nur unsere Arbeitsprozesse erheblich belastet. Der Widerspruch zur rechtzeitigen Beteiligung, wie sie § 47 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgibt und sichern will, ist darüber hinaus geeignet, die Glaubwürdigkeit demokratischer Beteiligung zu beschädigen.

Erste Rückmeldungen zu einzelnen Änderungen:

Die Änderungen in Aufbau und Diktion der für jedes Kinderschutzsystem zentralen Vorschrift der **Informationsweitergabe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 1 bis 3 KKG-E)** wurde in den bisherigen Fachgesprächen und Stellungnahmen, soweit ersichtlich, durchweg abgelehnt. Auch die Vertreter/innen der Heilberufe haben betont, dass etwaige Probleme bei der Umsetzung des § 4 KKG Qualifizierungsprobleme seien und nicht an der gesetzlichen Regelung lägen. Diese solle so kurz nach ihrer Einführung und unmittelbar nach der Erarbeitung professions-spezifischer Konzeptionen nicht schon wieder geändert werden (siehe zB DGKJP, BAG KJPP & BKJPP, StN vom 3.3.2017 unter www.kijup-sgbviii-reform.de ► Prinzipien & Grundsatzdiskussionen). Der Gesetzgeber würde mit der Umgestaltung in doppelter Hinsicht widersprüchliche Botschaften geben:

- In den vergangenen Jahren wurde, insb. in den Frühen Hilfen, die Verantwortung aller Berufsgeheimnisträger im Kontakt mit der Familie gestärkt. Die eigene Hilfebeziehung und das bestehende Vertrauensverhältnis soll für ein Hinwirken für die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen genutzt werden. Mit der Umgestaltung (Informationsweitergabe ans Jugendamt als erster Regelungsgegenstand, Abschwächung der eigenen Handlungspflichten) würde statt einer Übernahme von Verantwortung, ein direktes Weiterreichen derselben an das Jugendamt befördert.
- Mit der Aufgabe des bisherigen Gleichlaufs von § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG sähen sich Sozialarbeiter/innen und Psycholog/inn/en, die bei Trägern der freien Jugendhilfe angestellt sind, widersprüchlichen Anforderungen gegenüber. Einerseits hätten sie als Berufsgeheimnisträger die gesetzlichen Vorgaben des § 4 KKG zu beachten, andererseits müssten sie die abweichenden Verfahrensvorgaben beachten, wie sie in § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgegeben sind.

Die **Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für die Hilfeplanung (§§ 36 bis 38 SGB VIII-E)** steht mit Blick auf die inklusive Lösung auf der Agenda. Die vorab intendierten Änderungen im RefE konzentrieren sich insbesondere auf die stationäre Unterbringung, junge Volljährige und Auslandsmaßnahmen. Den Besonderheiten bei stationärer Unterbringung Rechnung zu tragen, hat einige Plausibilität. Inwieweit die gesteigerte Regelungsdichte die sozialpädagogische Fachlichkeit stärkt oder durch ein Übermaß an präskriptiven Vorgaben diese ungewollt schwächt, wäre im Einzelnen zu reflektieren.

- Kritisch zu hinterfragen ist, dass scheinbar bereits zum Einstieg in die Unterbringung eine Festlegung in der Hilfeplanung erfolgen soll, ob die Leistung zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll (§ 36a Abs. 1 SGB VIII-E). In diesem frühen Stadium geht es häufig darum, einen Klärungsprozess zwischen den Beteiligten zu initiieren. Die derzeitigen Formulierungen bergen die Gefahr, dass die Fachkräfte sich zu vorschnellen Festlegungen veranlasst sehen, die Beteiligung und Prozesshaftigkeit des Geschehens in den Hintergrund rücken lässt.
- Wir erachten es für erforderlich, die Subjektstellung der jungen Volljährigen in den Formulierungen des § 36b SGB VIII-E zum sog. „Übergangsmangement“ zu stärken, um den Eindruck eines Administrierens junger Menschen oder gar, so ein in

den Diskussionen immer wieder auftauchendes Verständnis, des möglichst frühzeitigen Herausdrängens aus dem Leistungsbezug nach SGB VIII zu vermeiden. Wenn die Begründung zu § 36b SGB VIII-E betont, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen ende grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (RefE-Begr. S. 51), so wird eine solche Sichtweise nahegelegt. Zu hinterfragen ist auch die Begrifflichkeit „Übergangsmangement“, da sie technische Assoziationen weckt, statt das geforderte Zusammenspiel an Eigenständigkeit und Unterstützung zu betonen. Mit Blick auf die jungen Volljährigen besonders positiv ist allerdings die Coming-back-Option (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E).

Weitere Reflexion verdient sicherlich die in den bisherigen Diskursen vielfach Irritationen auslösenden **sprachlichen Wendungen wie „Teilhabe am Leben“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII-E) oder „möglichst selbstbestimmten [...] Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII-E)**. Beim Wort genommen erscheint eine „Teilhabe am Leben“ – anstelle der ansonsten üblichen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – allzu basal. Der Relativierung des Ziels der Selbstbestimmung ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, das „möglichst“ beziehe sich auf alle jungen Menschen. Hier dürfte sich empfehlen, nach einer Formulierung zu suchen, die deutlich macht, dass es darum geht, die jungen Menschen in ihren Bestrebungen zu unterstützen, einen Grad an Selbstbestimmung zu erreichen, der ihren Möglichkeiten entspricht.

Die Änderungen in den **Regelungen zur Heimaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII-E)** sind von den Ländern und Landesjugendämtern ins Spiel gebracht worden. Sie liefen in den Debatten bislang am Rande mit und haben – im Gegensatz zur Bedeutung des Themas in der Praxis – bislang nur wenig Aufmerksamkeit mit differenzierter Auseinandersetzung erfahren. So wäre genauer zu betrachten, ob die Formulierung zur Zurücknahme der Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 7 SGB VIII-E nicht zu vage ist, die Rechte von Einrichtungsträgern damit ungebührlich verkürzt und ob die Landesjugendämter mit ihr nicht eher ein „Danaergeschenk“ erhielten. Bei der Erweiterung der Meldepflichten steht eine nähere Prüfung aus, inwieweit hiermit eine Übermittlung personenbezogener Daten über Kinder und Jugendliche einherginge und inwieweit diese mit Blick auf die Hilfeprozesse angemessen und hilfreich wäre. Zu detaillierter Auseinandersetzung mit der Arbeitsfassung vom 23.8.2016 siehe Mörsberger, StN vom 7.9.2016 unter www.kijup-sgbviii-reform.de ► Heimaufsicht.

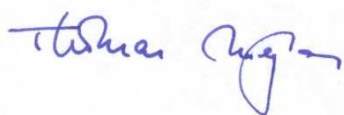
Nachdrücklich unterstützen wir die **Änderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe (§§ 37, 37a SGB VIII-E, § 1632 Abs. 4, § 1696 Abs. 3, § 1697a BGB-E)**. Sie reflektieren die differenzierten und intensiven Diskurse im Dialogforum Pflegekinderhilfe und setzen die Ergebnisse gelungen gesetzlich um. Insbesondere tragen sie der Komplexität des erweiterten Familiensystems von Pflegekindern angemessen Rechnung. Im ausdifferenzierten § 37a SGB VIII-E wird sowohl die Erarbeitung einer für Kinder so wichtigen auf Dauer angelegten Lebensperspektive weiter qualifiziert als auch die Arbeit mit der Herkunftsfamilie gestärkt – einerseits mit dem Ziel einer Rückkehr, aber andererseits auch bei möglichem dauerhaftem Verbleib in der Pflegefamilie. Auch in der neu gefassten Regelung zur Verbleibensanordnung des § 1632 Abs. 4 BGB-E wird dieses Spannungsverhältnis nicht einseitig aufgelöst. Der Stärkung des Dauerverbleibs steht gegenüber, dass vorher nicht nur die Anordnung der Rückkehroption zu prüfen ist, sondern dass den Herkunftseltern auch geeignete Beratungs- und Unterstüt-

zungsmaßnahmen tatsächlich angeboten worden sein müssen. Die Möglichkeit und Voraussetzungen der Aufhebung einer Verbleibensanordnung werden konsequent kindeswohlorientiert expliziert (§ 1696 Abs. 3 BGB-E). Durch die gespiegelte Regelung des § 37a Abs. 1 SGB VIII-E (aktuell § 37 Abs. 1 SGB VIII) in einem neuen § 1697a BGB-E werden die bisherigen Wertungswidersprüche zwischen SGB VIII und BGB aufgelöst.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die seit 1998 bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der **Aussagekraft von Negativbescheinigungen nach § 58a SGB VIII** insoweit künftig reduziert werden, als nunmehr auch Eingriffe in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB umfasst sein sollen (§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E). Was allerdings fehlt, ist eine Regelung, die den Familiengerichten auferlegt, auch Eingriffe nach § 1666 BGB dem Sorgeregister mitzuteilen. Dies ist zwar in § 155a FamFG für Verfahren zur Begründung der gemeinsamen Sorge durch das Familiengericht vorgesehen, nicht aber bei Eingriffen in die elterliche Sorge nach § 1666 BGB (bzw für deren Modifikationen nach § 1696 BGB). Ohne eine solche ausdrücklich geregelte Mitteilungspflicht liefe die Erweiterung des § 58a SGB VIII leer, weil das Sorgeregister nichts von den entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen erfährt.

Einer näheren Befassung mit den Änderungsentwürfen können wir uns in der Zeit nach dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag widmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Thomas Meysen



Henriette Katzenstein